



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Frau Bürgermeisterin
Marion Dirks
Stadt Billerbeck
Markt 1

48727 Billerbeck

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-291
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Peter.Queitsch@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: II/2 24.1.2.1 qu/ko
Ansprechpartner/in: Hauptreferent Dr. Queitsch
Durchwahl 0211 • 4587-237

15. Februar 2017

**„Schütt-Aus-und-Hohl-Zurück-Verfahren“;
Ihre E-Mail-Anfrage vom 19.01.2017**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dirks,

zu der o. g. Anfrage können wir Ihnen nach Prüfung der Sach- und Rechtslage auf der Grundlage des uns geschilderten Sachverhaltes zurzeit Folgendes mitteilen:

Die Stadt Billerbeck erfüllt die ihr obliegende Abwasserbeseitigungspflicht (§ 56 WHG in Verbindung mit § 46 LWG NRW) in der Rechtsform der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ist kein selbständiges Rechtsobjekt. Vielmehr ist sie finanztechnisch ein Sondervermögen der Stadt mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.

Nach Ihrer Darstellung sehen die Kommunalaufsicht und die GPA das sog. „Schütt-Aus-und-Hohl-Zurück-Verfahren“ als zulässig an. Dieses Verfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass das Vermögen des Abwasserbetriebes – vereinfacht betrachtet – als Aktivposten der Stadt verbucht wird und gleichzeitig als Passivposten in gleicher Höhe Verbindlichkeiten (gegenüber der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung als Sondervermögen) eingebucht werden.

Zu diesem Verfahren können wir zurzeit folgende Einschätzung abgeben:

Die vorstehende Buchung im Rahmen des sog. sog. „Schütt-Aus-und-Hohl-Zurück-Verfahren“ ist jedenfalls grundsätzlich dann gebührenneutral, solange keine Eigenkapital-Verzinsung erfolgt.

Eine solche Eigenkapital-Verzinsung wäre grundsätzlich auch aber auch nur dann möglich, wenn die Stadt tatsächlich Eigenkapital zur Finanzierung des Anlagenvermögens der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Verfügung stellen würde.

Hierzu ein Beispiel:

Kostet ein neuer öffentlicher Schmutzwasserkanal 100 € und wird dieser komplett (zu 100%) über einen Fremdkredit finanziert, so wird dieser Kanal über die Schmutzwassergebühr bei gleichzeitiger Annahme einer mutmaßlichen Nutzungsdauer von 50 Jahren pro Jahr mit 2 € refinanziert.

Gleichzeitig wird die Kreditverpflichtung gegenüber dem Kreditinstitut in die Gebührenkalkulation eingestellt, weil auch dieser durch die eigenbetriebsähnliche Einrichtung zu bedienen ist.

Eine Eigenkapitalverzinsung erfolgt in diesem Fall aber nicht, weil kein Eigenkapital zur Finanzierung eingesetzt worden ist, denn es erfolgte eine 100%-Finanzierung über einen Fremdkredit.

Nach der seit dem Jahr 1994 ergangenen Rechtsprechung des OVG NRW können jedenfalls die Geldrückflüsse aus der kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung dem allgemeinen Haushalt zugeführt werden.

Allerdings muss die Gemeinde bei der anstehenden Erneuerung von Anlagegütern das Geld hierfür wieder bereitstellen.

Geldrückflüsse aus der kalkulatorischen Abschreibung sind nach dem OVG NRW Kapital der Gemeinde und nicht des Gebührenschuldners.

Die Gemeinde kann deshalb grundsätzlich das Geld zwischenzeitlich auch anderweitig verwenden, um ihre sonstigen Aufgaben zu erfüllen (z. B. Bau von Kindergärten, Spielplätzen usw.).

Diese vorstehende Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 14.12.2004 – Az. 9 A 4187/01-; OVG NRW, Beschluss vom 22.08.2003 – Az. 9 A 4766/99-; OVG NRW, Urteile vom 01.09.1999 – Az. 9 A 5715/98 und 9 A 3342/98) darf aber in keinem Fall dazu führen, dass der eigenbetriebsähnliche Einrichtung komplett das Kapital entzogen wird. Denn diese muss dennotwendig laufende Zahlungsverpflichtungen bedienen und anderenfalls wäre die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nicht mehr sichergestellt.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. jur. Peter Queitsch